

Dezernat III
RechtsamtDatum 25.11.2024
Gz. sz-10.24.88-
372380/2024
Telefon 56-2757

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	25.07.2024	öffentlich

Betreff

Anfragen zur Abholung und Bereitstellung von Abfallbehältern in der Hirschstr. 40 bis 40/2 (weitere Anfragen vom 11.01.2024, 23.02.2024, 06.04.2024)Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Erinnerung an die im Betreff genannten Anfragen, zuletzt vom 25.07.2024, nimmt die Verwaltung zum Anlass, in der Angelegenheit abschließend Stellung zu nehmen.

In den vergangenen Jahren haben Sie zahlreiche Anfragen zur Abholung und Bereitstellung von Abfallbehältern in der Hirschstr. 40 bis 40/2 gestellt. Dies waren in allein in den Jahren 2021 und 2022 sechs Anfragen, von Ihnen mit „Hirschstraße I-VI“ betitelt.

Zugleich haben die betroffenen Anwohner, Reinhard und Martina Mehlberg selbst mehrfach Anfragen, Beschwerden und/oder Anzeigen zu (vermeintlichen) Ordnungswidrigkeiten eingereicht.

Die Entsorgungsbetriebe haben gemeinsame mit dem Eigentümer der Hausgrundstücke die Abholung insoweit optimiert, dass nun mehrere Großbehälter in kurzen Abständen zur Abholung bereitgestellt werden, um das Abstellen von vielen kleinen Abfallbehältern vermieden wird. Eine weitere Verbesserung durch andere Abholmöglichkeiten ist nicht ersichtlich. Insbesondere müssen die Abfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt werden und können nicht von den Abfuhrunternehmen auf dem Privatgrundstück geholt werden. Wie auch das RP Stuttgart mitgeteilt hat, haben die Anwohner die Bereitstellung am Straßenrand hinzunehmen.

Wie Ihnen letztmals mit Schreiben vom 19.02.2024 und der Familie Mehlberg bereits mehrfach mitgeteilt wurde, besteht seitens der Entsorgungsbetriebe kein darüber hinausgehender Handlungsbedarf. Auch das RP Stuttgart hat Ihnen bereits im Januar 2024 mitgeteilt, dass in diesem Zusammenhang keine Amtspflichtverletzung der Stadt erkennbar ist.

Bezüglich einzelner ggf. zu früh oder falsch bereitgestellter bzw. zu spät zurückgestellter Behälter steht Familie Mehlberg offen, eine Anzeige zu stellen. Diese werden seitens des Ordnungsamts stets mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit auch ermessensgerecht verfolgt. Eine Mitteilung an den Anzeigenerstatter über den Ausgang des Verfahrens ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Darüber wurde Herr Mehlberg mit dem anliegenden Schreiben vom 18.04.2024 in Kenntnis gesetzt.

Zusammenfassend gibt es seit der letzten Information an Sie keinen neuen Sachstand.

Das von Ihnen vorliegend geltend gemachte Fragerecht ist dazu da, dass sich der Gemeinderat die Kenntnisse verschaffen kann, die er zur Ausübung seines Gemeinderatsmandats benötigt. Der Gemeinderat ist nach § 24 Abs. 1 GemO BW Vertretung der Bürger und Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Die Anfragen müssen also dazu dienen, Kenntnisse zur Ausübung dieser Aufgaben zu erhalten.

Mit Vertretung der Bürger ist dabei gemeint, dass der Gemeinderat im Auftrag der Bürger und an ihrer Stelle wichtige Entscheidungen in der Verwaltung der Gemeinde treffen soll. Vertretung der Bürger ist im politischen und organschaftlichen Sinne und nicht etwa im rechtsgeschäftlichen Sinn zu verstehen. Das Gremium und die einzelnen Gemeinderäte haben daher nicht die Funktion, individuelle Interessen einzelner Bürger gegenüber der Verwaltung zu vertreten und durchzusetzen.

Auch die Funktion, beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister zu sorgen, bezieht sich nicht auf konkrete Einzelfälle (vermeintlicher) unrichtiger Sachbehandlung. Missstände sind liegen vor, wenn der Bürgermeister entweder gesetzliche Vorschriften verletzt, absolut unzweckmäßige Entscheidungen trifft, in erheblichem Umfang gegen die im Gemeinderat festgelegten kommunalpolitischen Richtlinien verstößt oder seine allgemeine Aufsichtspflicht über die Gemeindebediensteten derart verletzt, dass die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte in Frage gestellt ist.

Das Auskunftsrecht des Gremiums und das Fragerecht des einzelnen Gemeinderats gilt deshalb nicht unbeschränkt. Als Ausschlussgrund kommt der Grundsatz des Rechtsmissbrauchs in Betracht. Danach sind u.a. Fragen, die nicht von der Mandatsarbeit, sondern allein von privaten oder sonstigen, beispielsweise parteipolitischen Interessen motiviert sind, unzulässig. Unzulässig sind auch Schreifragen oder hypothetische Fragestellungen, die nur dazu dienen, eine Meinung zu transportieren. Ein Missbrauch liegt auch dann vor, wenn von demselben oder anderen Fragestellern dieselbe Frage – nicht nach ihrer Bezeichnung, sondern nach ihrem Inhalt – innerhalb kurzer Zeit wiederholt gestellt wird, obwohl der Bürgermeister sie bereits früher vollständig und zutreffend beantwortet hat und seitdem keine Änderungen in der Sach- und Rechtslage eingetreten sind.

Bezogen auf die Angelegenheit Hirschstraße sind die Grenzen des Fragerechts wie dargestellt überschritten. Ihre wiederholten Anfragen dienen nicht (mehr) der Erlangung der Kenntnisse, die Sie für die Mandatsarbeit benötigen, sondern dazu, die individuellen Interessen von Herrn Mehlberg durchzusetzen. Lediglich die ersten Anfragen dienen noch dazu, Informationen zu einem einzelnen Sachverhalt in der Zuständigkeit der Gemeinde zu erlangen, der Ihnen von dem betroffenen Bürger zugetragen worden war. Informationen dazu sind grds. für die Mandatsarbeit relevant, um z.B. zu entscheiden, ob Gemeinderatsbeschlüsse im Hinblick auf die Änderungen bei der Abfallentsorgung initiiert werden sollen, oder um Kenntnisse zu erlangen, ob sich hinter dem geschilderten Einzelfall generelle Missstände verbergen.

Nachdem die Sach- und Rechtslage inzwischen (wiederholt) sowohl von der Stadt als auch vom RP Stuttgart erläutert wurde und Ihnen offenbar auch die Anfragen von und die Antworten an Herrn Mehlberg selbst vorliegen, ist davon auszugehen, dass Ihnen die für die Mandatsarbeit erforderlichen Informationen vorliegen.

Ihren jeweiligen neuen Anfragen liegt auch kein neuer Sachverhalt zu Grunde. Soweit es jeweils um die einzelnen Abfallbehälter, die an einzelnen Tagen zu früh, falsch oder nicht an der dafür vorgesehenen Stelle zur Abholung bereitgestellt werden, geht, stellen diese Vorgänge keine neuen Sachverhalte dar; der zugrundeliegende Sachverhalt, wo die Mülltonnen bereitzustellen sind, in welchem Leerungsrhythmus sie geleert werden und wie mit Abweichungen umgegangen wird, ist derselbe.

Die Bereitstellung kann nicht weiter optimiert werden und es besteht auch keine Verpflichtung der Stadtverwaltung bzw. der Entsorgungsbetriebe, weitere Änderungen am Abholsystem zu veranlassen. Ordnungswidrigkeitenanzeigen werden entgegengenommen, mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und bei tatsächlichem Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ermessensgerecht verfolgt.

Über diese bereits seit längerem bekannten Informationen hinaus haben Sie keinen Anspruch auf eine weitere Beantwortung von gleichgerichteten diese Thematik betreffenden Anfragen, so dass die Nichtbeantwortung der weiteren Anfragen auch keine Pflichtverletzung Ihnen gegenüber darstellt.

Weitere Anfragen zum selben Thema ohne Vorliegen eines neuen Sachverhalts werden deshalb als nicht von Ihrem Fragerecht umfasst angesehen und bleiben unbeantwortet.



Herrn
Reinhard Mehlberg
Hirschstr. 42
74078 Heilbronn

18. April 2024

**Abschließendes Schreiben an Herrn Mehlberg zur Müllabholung/Abstellen von
Abfallbehältern
Ihre Anfragen und Anzeigen**

Sehr geehrter Herr Mehlberg,

ich komme auf Ihre zahlreichen Eingaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung der Gebäude Hirschstraße 40 und 40/1 zurück und möchte ich Ihnen abschließend in aller Kürze die Rechtslage und das weitere Vorgehen darstellen.

Die Stadt Heilbronn hat sich von Anfang an Ihrem Anliegen angenommen und unter anderem mit Umstellungen beim Abholrhythmus der Abfallbehälter reagiert. Durch die rechtlich nicht zu beanstandende Nutzung der Abstellflächen seitlich in der gemeinsamen Einfahrt bzw. am Straßenrand seitlich neben der Einfahrt durch die Hausverwaltung Neufeld wurde die Bereitstellung der Abfallbehälter so weit wie möglich optimiert. Bereits mit dem von Ihnen wiederholt zitierten Schreiben des RP Stuttgart vom 09.03.2018 wurde festgestellt, dass Sie als Anwohner das korrekte Abstellen von Abfallbehältern der Hinterliegergrundstücke am Straßenrand hinzunehmen haben. Auch das kurzzeitige Abstellen von Behältern an der Seite der Einfahrt belastet sie nicht über Gebühr, da die Einfahrt aufgrund ihrer Breite weiterhin zur Durchfahrt genutzt werden kann. Es gibt bezüglich der Abstellflächen, des Abholrhythmus sowie der genutzten Abfallbehälter keinen weiteren Tätigkeitsbedarf seitens der Entsorgungsbetriebe. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass zu weiteren Anfragen Ihrerseits bezüglich dieser Punkte keine Antwort seitens der Entsorgungsbetriebe mehr erfolgen wird.

Bezüglich der von Ihnen mehrfach erstatteten Ordnungswidrigkeitenanzeigen ist festzuhalten, dass eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nur dann in Frage kommt, wenn ein Bußgeldtatbestand erfüllt ist. Solche möglichen Tatbestände wären beispielsweise eine Bereitstellung von Abfallbehältern zur falschen Zeit oder die Bereitstellung übervoller Behälter. Auch bei Vorliegen eines Bußgeldtatbestands



Seite 2 von 2

- H** besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Heilbronn bzw. des Ordnungsamtes Privatanzeigen zu verfolgen. Darüber hinaus besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, den Anzeigenerstatter über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Ich bitte Sie deshalb um Verständnis dafür, dass Ihnen gegenüber weiterhin keine Information seitens des Ordnungsamts über den Ausgang der zahlreichen Verfahren erfolgen wird. Sie können jedoch sicher sein, dass alle Ihrer Anzeigen sorgfältig geprüft werden und, sofern tatsächlich ein Bußgeldtatbestand erfüllt wird, die Stadt Heilbronn die Ordnungswidrigkeit ermessensgerecht verfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Mergel